



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Glarus Nord

(nachstehend Gemeinde genannt)

vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord

und

den Alters- und Pflegeheime Glarus Nord

(nachstehend APGN genannt)

vertreten durch den Verwaltungsrat

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Reglemente abgeschlossen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Stand: 16. Juli 2012);
- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 06. Mai 2007;
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 07. Mai 1995;
- Sozialhilfegesetz Kanton Glarus Art. 6a (Zuständigkeit / Regelung von ungedeckten Heimkosten);
- Pflegeheimliste per 01. Januar 2006 (Regierungsbeschluss vom 29. November 2005); die APGN verfügen über 223 bewilligte Plätze;
- Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord vom 10. Juni 2009;
- Organisationsreglement der APGN vom 28. Mai 2010.

Die APGN sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zweck der Institution ist laut Art. 2 des Organisationsreglements die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Institution:

- stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und Langzeitbewohner sicher;
- unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;
- kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;

- nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;
- unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.

Die Leistungsvereinbarung ist Teil der Corporate Governance der Gemeinde Glarus Nord für die Führung, Aufsicht, Kontrolle und Transparenz über die eigenständigen Unternehmen im Besitz der Gemeinde.

Artikel 2: Zu erbringende Leistungen (durch APGN)

2.1 Stationäre Pflege und Betreuung

Die APGN sorgen mit einem ganzjährigen und rund um die Uhr Betrieb für die stationäre Pflege und Betreuung von Personen, die in der Regel über 65 Jahre sind und nicht mehr zu Hause vollumfänglich gepflegt und betreut werden können. Dazu wird der Pflegebedarf individuell mit einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument vorgenommen.

2.2 Aufnahme

Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die seit mindestens 3 Jahren in Glarus Nord wohnen, haben Anrecht auf die Aufnahme in die APGN. Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Glarus Nord können aufgenommen werden.

2.3 Pflege

In allen Abteilungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner individuell und anforderungsgerecht betreut und gepflegt.

2.4 Palliativ- und Hospizbereich

Die APGN kann einen Palliativ- und Hospizbereich¹ (ohne Altersbegrenzung) betreiben.

2.5 Ausbildung

In den APGN werden Ausbildungsplätze für Berufe im Gesundheitswesen, im technischen Dienst, Küche, Hauswirtschaft und in der Verwaltung bereitgestellt.

Die Mitarbeitenden sind einsatzgerecht ausgebildet und werden bedarfsgerecht weitergebildet. Die Stellenplanvorgaben von RAI² bezüglich des Anteils Fach- und Assistenzpersonal wird als verbindliche Vorgabe behandelt.

2.6 Weitere Dienstleistungen

Die Personalverpflegung der APGN steht allen Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord und für den Mittagstisch der Schule als Betriebskantine zum Personalpreis zur Verfügung. Details werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Die APGN stehen der Gemeinde für Fragen als Kompetenzzentrum zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der stationären Pflege und Betreuung stehen.

Artikel 3: Zu erbringende finanzielle Abgeltung (durch die Gemeinde Glarus Nord)

Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt die gesetzlich festgelegte Restfinanzierung der APGN. Dies umfasst die Kostenübernahme derjenigen Anteile, welche durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst finanziert werden und auch nicht durch Beiträge von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Sozialhilfebeiträge gedeckt sind.

¹ Palliativ: Pflege ohne Heilungschancen; Hospiz: stationäre Pflege für die letzte Lebensphase

² RAI: Resident Assessment Instrument

Artikel 4: Vertragsdauer

Die Leistungsvereinbarung wird ab Inkraftsetzung bis Ende der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen (2018) und stellt eine Rahmenvereinbarung dar.

Artikel 5: Kriterien zur Prüfung der Leistungserfüllung

Die Leistungserfüllung wird anhand der folgenden Indikatoren überwacht:

- Einhaltung des Jahresbudgets unter Einbezug der vorgesehenen Instanzen (Verwaltungsrat, Gemeinderat, Parlament);
- Überwachung der Auslastung (Bettenbelegung) durch den Verwaltungsrat und Reporting an den Gemeinderat (Zwischenbericht per Mitte Jahr und Gesamtbericht im Rahmen Jahresbericht) und das Parlament (Gesamtbericht im Rahmen des Jahresberichts).

Artikel 6: Qualitätsmanagement / Controlling / Reporting

Die APGN erbringen die Leistungen gemäss Qualitätsstandards der Branche und der übergeordneten Gesetze und dokumentieren sie gemäss den Vorgaben. Die Berichte der Audits werden durch den VR-Präsidenten und den Geschäftsführer dem Gemeinderat vorgestellt.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Jahresbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Jahresbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr);
- Auswertung der Kriterien zur Leistungserfüllung (gemäss Abschnitt 0).

Im Reporting zuhanden des Parlaments erbringen die APGN folgende Unterlagen:

- Jahresrechnung und Jahresbericht inkl. Revisionsbericht.

Artikel 7: Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Artikel 8: Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt nach Abschluss durch den Verwaltungsrat APGN und den Gemeinderat nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament von Glarus Nord per 01. Januar 2014 in Kraft.

Glarus Nord,

GEMEINDERAT GLARUS NORD

.....
Martin Laupper
Gemeindepräsident

.....
Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Glarus Nord,

VERWALTUNGSRAT DER ALTERS- UND PFLEGEHEIME GLARUS NORD

.....

Ruedi Schwitter
Präsident des Verwaltungsrates

.....

Harald Klein
Geschäftsführer APGN

Vom Verwaltungsrat der APGN genehmigt am: 18. März 2013

Vom Gemeinderat Glarus Nord genehmigt am: 05. Juni 2013

Vom Gemeindeparlament Glarus Nord genehmigt am: